



Zur schrittweisen Einführung des Personenfreizügigkeits-Abkommens mit der EU

Der 1. Juni 2004 als wichtiger Stichtag

Das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen über die Personenfreizügigkeit regelt die Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürger in der Schweiz sowie für Schweizer Bürger in der EU. Die Personenfreizügigkeit wird seit 1. Juni 2002 schrittweise in den nächsten 12 Jahren eingeführt. Am 1. Juni 2004 entfällt der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen vor Stellenantritt. An deren Stelle treten flankierende Massnahmen. Am 1. Juni 2007 werden die Kontingente für EU-Bürger aufgehoben. Kurz vor Ablauf von 7 Jahren wird über die Weiterführung des Vertrages entschieden. Am 1. Juni 2014 tritt die volle Freizügigkeit ein.

Die Personenfreizügigkeit führt zur Gleichbehandlung von Inländern und EU-Ausländern betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz. Auch die Schweizer Bürger, die sich ins EU-Ausland begeben, haben Anspruch auf Gleichbehandlung. Diese Gleichbehandlung hat aber Änderungen zur Folge.

*Patrick Hauser, lic. iur.,
Rechtsdienst SBV*

Deshalb hat die Schweiz entschieden, sie schrittweise in den nächsten 12 Jahren einzuführen. In diesem Artikel werden die Bedingungen für in der Schweiz arbeitende EU-Bürger behandelt.

1. Juni 2002 bis 31. Mai 2004

Obschon in dieser 1. Phase die Kontingentierung grundsätzlich erhalten bleibt, besteht seit dem 1. Juni 2002 ein Anspruch auf Kontingentserteilung, sofern noch genügend Kontingente frei sind. Für Kurzaufenthalter bestehen sehr grosszügig bemessene Kontingente (115000), für Daueraufenthalter deren 15000.

Seit dem 1. Juni 2002 gibt die Schweiz den einheimischen Arbeitskräften weiterhin den Vorrang (Inländervorrang). Will ein Arbeitgeber einen ausländischen Stellenbewerber berücksichtigen, muss er den zuständigen Behörden darlegen, dass er im Inland für die zu besetzende Stelle niemanden mit den passenden Qualifikatio-

nen gefunden hat. Während dieser Zeit werden auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen von EU-Ausländern, die in der Schweiz arbeiten wollen, vor der Einreise bzw. vor Antritt ihrer Arbeitsstelle bei der Bewilligungserteilung kontrolliert.

Ab 1. Juni 2004

Ab 1. Juni 2004 entfällt der Inländervorrang sowie die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen vor dem Arbeitsantritt bei der Bewilligungserteilung. An deren Stelle treten in der Schweiz die flankierenden Massnahmen in Kraft. In deren Rahmen müssen weiterhin die Lohn- und Arbeitsbedingungen dem LMV entsprechend eingehalten werden. Dies ergibt sich aus dem Entsendegesetz sowie der Entsendeverordnung, die weiterhin Gewähr dafür bieten sollen, dass es nicht zu Sozial- oder Lohndumping kommt, das die in der Schweiz niedergelassenen Arbeitskräfte benachteiligen würde.

Ab 1. Juni 2007

Die Kontingente für EU-Bürger in der Schweiz werden am 1. Juni 2007 aufgehoben. Verfügt ein EU-Bürger in der Schweiz ab diesem Zeitpunkt über einen Arbeitsvertrag, erhält er automatisch eine Aufenthaltserlaubnis. Dadurch erhält er auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten. Die Schweiz kann sich jedoch auf eine Schutzklausel berufen und bis zum 12. Jahr nach Inkrafttreten während jeweils ei-

nes Jahres einseitig wieder Kontingente einführen, wenn der Zuzug von EU-Arbeitskräften über 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre betragen sollte.

Bis zum 1. Juni 2009

Bis zum 1. Juni 2009 können der Bundesrat sowie das Parlament, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, über eine Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens diskutieren. Im Jahre 2009 entscheidet dann die Bundesversammlung in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss über dessen definitive Weiterführung.

Diese Entscheidungsmöglichkeit wird Ventilklausel genannt. Sollte das fakultative Referendum zustande kommen, müsste demzufolge auch das

Entsendegesetz

In der nächsten Folge von «Recht im Alltag» geben wir einen Überblick über das Entsendegesetz und die Entsendeverordnung.

Schweizer Volk über die Fortsetzung des Vertrags abstimmen. Entscheidet sich die Schweiz nicht gegen die Weiterführung des Abkommens, wird es auf unbestimmte Zeit weitergeführt.

Ab 1. Juni 2014

Nach 12 Jahren Übergangsfrist kommt die volle Freizügigkeit zwischen der EU und der Schweiz zum Zuge. Die Schweiz kann sich aber weiterhin auf die Schutzklausel berufen, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme auftreten, und Schutzmassnahmen (z.B. Kontingentierung) einleiten.

Zu den Grenzgängern

Die Grenzgänger haben seit dem 1. Juni 2002 die Möglichkeit, in allen Grenzzonen der Schweiz zu arbeiten. Sie müssen nur noch wöchentlich statt täglich heimkehren. Am 1. Juni 2007 entfallen die Grenzzonen.

Mehr über die Personenfreizügigkeit ist z.B. zu erfahren auf folgenden Internetseiten: www.europa.admin.ch; www.imes.admin.ch.

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst SBV steht allen SBV-Mitgliedern unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-) Texte und Merkblätter. Zudem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, Deborah Walton, lic. iur.,

Leiterin Rechtsdienst, sowie Patrick Hauser, lic. iur., juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, montags und donnerstags von 14 bis 16.30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer erreichen Sie uns über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch und phauser@baumeister.ch

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an: Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.